

Netzzugangsentgelte Strom

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Strom

(Stand: 15.10.2016, voraussichtlich gültig ab 01.01.2017)

der
Energieversorgung Pirna GmbH

Hinweis:

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2017) geltenden Erlösbergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Energieversorgung Pirna GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2017 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2016 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2017 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2016 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2017 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)

1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz*	15,71	4,47	115,47	0,48
Umspannung MS/NS	16,40	5,28	142,19	0,25
Niederspannungsnetz	27,52	4,57	88,63	2,13

* Abweichende Spannungsebene von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 3 % auf die ¼-h-Messwerte berücksichtigt.

1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte:

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz*	19,25	0,48
Umspannung MS/NS	23,70	0,25
Niederspannungsnetz	14,77	2,13

* Abweichende Spannungsebene von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 3 % auf die ¼-h-Messwerte berücksichtigt.

1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	265,34
Niederspannung	265,34

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	24,21	4,73

2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	24,21	2,37

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahmestelle	€/Jahr
Eintarifzähler	6,63
Zweitarifzähler	19,90
Maximumzähler	19,90
Wandler	19,90

2.4 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Minder Mengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Minder mengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.ev-pirna.de) veröffentlicht.

3. Messstellenbetrieb nach § 21 b (2) EnWG und Abrechnung von Messsystemen nach § 21 d EnWG

3.1 Entgelte für Messstellenbetrieb

Messsystem	Messstellenbetrieb €/Jahr
Messung in Niederspannung	238,50
Messung in Niederspannung mit Wandleranschluss	273,78
Messung in Mittelspannung	617,58

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

5. Blindstromlieferungen

Hochtarifzeit

Der Preis für die vom Kunden bezogene Blindarbeit (kvarh), deren Anteil 50% der Wirkarbeit (kWh) übersteigt beträgt:

0,97 Ct/kvarh

HT-Zeit: Mo.-Fr. 6:00 – 22:00 Uhr, Sa. 6:00 – 13:00 Uhr

NT-Zeit: übrige Zeit

6. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs 2 Nr. 1 b KAV in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59

7. Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A' (<= 1.000.000 kWh/a)	noch nicht veröffentlicht
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	noch nicht veröffentlicht
C'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	noch nicht veröffentlicht

8. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BnetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A' (<= 1.000.000 kWh/a)	noch nicht veröffentlicht
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	noch nicht veröffentlicht
C'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)*	noch nicht veröffentlicht

* entsprechen der Letztverbraucher kategorisierung von C (Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben)

9. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A' (<= 1.000.000 kWh/a)	-0,028
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,038
C'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,025

10. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2016 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Ohne Kategorie	noch nicht veröffentlicht

11. Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19% zum Rechnungsbetrag.

Pirna, 15.10.2016